

Finanzierungsvertrag

Präambel

Die katholischen Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Twist erfüllen ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag, indem sie Erziehungsberechtigte in ihrer Verantwortung für die Kinder unterstützen und ergänzen. Sie bieten den Kindern Raum und Gelegenheit, mit allen Sinnen die Welt, ihre Rolle darin und ihren eigenen Glauben zu entdecken und zu erfahren.

Jeder pädagogischen Tätigkeit liegt ein bestimmtes Menschen- und Weltbild zu Grunde. Als Träger katholischer Tageseinrichtungen (Kindertagesstätten) begründen wir das Recht des Kindes auf Persönlichkeitsentwicklung und -entfaltung sowie unseren Auftrag, das Kind und seine Familie in ihrer jeweiligen Lebenssituation wahrzunehmen und zu unterstützen in Rückbindung an das christliche Menschenbild. Dies findet seinen Ausdruck in einer gelebten Erziehungspartnerschaft durch die Unterstützung bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder.

Eine Rückbindung von Erziehung und Bildung an das christliche Menschenbild und an christliche Werte entspricht dem Bildungsziel Neun des Orientierungsplans für Erziehung und Bildung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder „Ethische und religiöse Fragen, Grunderfahrungen menschlicher Existenz“. Familien, die anderen Religionen zugehören, begegnet die Kindertagesstätte mit Respekt, Achtung und Offenheit. Dieser Umgang ermöglicht den Familien die Kindertagesstätte als einen Ort wahrzunehmen, der ihnen hilft, die christliche Prägung unseres Kulturkreises zu verstehen, und bietet ihnen die Möglichkeit gemeinsam einen Ort zu erleben und zu gestalten, an dem sich unterschiedliche Religionen wertschätzend begegnen und friedlich miteinander leben. Für Familien, die Religion oder Kirche gleichgültig oder kritisch gegenüberstehen, besteht die Möglichkeit Kirche und Religion neu zu erleben.

Die Kindertagesstätte ist wesentlicher Bestandteil der Arbeit der Kirchengemeinde und ist ein Teil ihres Auftrages zur Verkündigung, Bildung und Diakonie für Kinder. Die Kirchengemeinden als Träger der Kindertagesstätten bieten einen Lebens- und Erfahrungsraum für Kinder und Eltern und ermöglichen generationsübergreifende Begegnung.

Die Betreuungsangebote stehen allen Bürgern offen, die die Grundsätze der Träger für die Führung der Tageseinrichtung für Kinder anerkennen. Die Träger verpflichten sich, Kinder ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis und ihre Nationalität im Rahmen der zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze aufzunehmen, sofern die Erziehungsberechtigten die Grundsätze des Trägers anerkennen.

In diesem Sinne schließen

die Gemeinde Twist

vertreten durch die Bürgermeisterin,

-im Folgenden „Gemeinde“ genannt-

die Stadt Meppen

vertreten durch den Bürgermeister,

-im Folgenden „Stadt“ genannt-

und

die Kath. Kirchengemeinde Heilig Kreuz, Twist-Rühlermoor

vertreten durch den Kirchenvorstand

-im Folgenden „Träger“ genannt-

zum Betrieb und zur Finanzierung des Kindertagesstättenangebots folgenden Vertrag:

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieses Vertrages und dessen Anlagen sind die Regelungen zum Betrieb und zur anteiligen Finanzierung der Betriebskosten katholischer Kindertagesstätten.
- (2) Der Träger führt die Kindertagesstätte als katholische Einrichtung nach den für Kindertagesstätten in Trägerschaft katholischer Kirchengemeinden im Bistum Osnabrück geltenden Grundsätzen. Ihm obliegt die Entscheidungshoheit in Personalangelegenheiten.
- (3) Davon unberührt bleibt die Verpflichtung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Schaffung und Förderung einer ausreichenden Anzahl an Plätzen in Kindertagesstätten gemäß den einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen.
- (4) Der Rechtsanspruch auf einen Kindertagesstättenplatz gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird durch einen Platz in der Einrichtung des jeweiligen Trägers nachgewiesen.
- (5) Der Träger ist einer der in § 15 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 Nds. Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) genannten Empfänger von Leistungen des Landes und im Besitz einer gültigen Betriebserlaubnis i. S. d. § 45 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII.
- (6) Leistungen des Bistums an den Träger orientieren sich an den „Finanzierungsgrundsätzen für katholische Kindertagesstätten im Bistum Osnabrück“ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Kuratoriumssitzung Kindertagesstätten

- (1) Themen zum örtlichen Kindertagesstättenwesen, insbesondere der Haushaltsplan und die mittelfristige Planung der Investitionen, werden aus aktuellem Anlass, mindestens einmal jährlich in einer Kuratoriumssitzung beraten. An der Kuratoriumssitzung nehmen teil:
 - der Pfarrer oder ein/e von ihm Beauftragte/r und mindestens zwei weitere vom Kirchenvorstand benannte Personen
 - **die Bürgermeisterin der Gemeinde oder ein/e von ihr Beauftragte/r und mindestens zwei weitere Vertreter/innen des Rates der Gemeinde**
 - **der Bürgermeister der Stadt oder ein/e von ihm Beauftragte/r und mindestens zwei weitere Vertreter/innen des Rates der Stadt**
 - der/die Rendant/in der Kindertagesstätte mit beratender Funktion
 - die jeweilige Kindertagesstättenleitung mit beratender Funktion

Vorsitzender ist der Pfarrer der Kirchengemeinde oder sein/e Beauftragte/r. Abweichende Regelungen können zwischen den Vertragsparteien vereinbart werden.

§ 3

Pflichten des Trägers / Betreuungsleistungen

- (1) Der Träger erbringt Betreuungsleistungen unter Beachtung insbesondere der Vorschriften des SGB VIII, des KiTaG und der DVO-KiTaG in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Träger verpflichtet sich ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsleistungen nach vorheriger einvernehmlicher Abstimmung mit der Gemeinde, der Stadt und dem Bistum vorzuhalten. Voraussetzung dafür ist eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII.
- (3) Der Träger stellt vor Beginn eines neuen Haushaltsjahres für jede Kindertagesstätte einen Haushaltsplanentwurf auf, den er der Gemeinde und der Stadt bis spätestens zum 01.10. des Vorjahres vorlegt. Der Haushaltsplanentwurf hat alle Einnahmen und Ausgaben zu enthalten, die im bevorstehenden Haushaltsjahr voraussichtlich anfallen werden. Der Haushaltsplanentwurf steht unter dem Vorbehalt der Entscheidung des diözesanen Kirchensteuerrates zur Betriebskostenfinanzierung der Kindertagesstätten im Bistum Osnabrück.
- (4) Der im Haushaltsplan der jeweiligen Kindertagesstätte aufgeführte kommunale Zuschuss wird als jährliche Gesamtförderung der Gemeinde und der Stadt vom Träger anerkannt. Der Träger ist verpflichtet, alle in Betracht kommenden Einnahmemöglichkeiten für die Finanzierung der Kindertagesstätte auszuschöpfen. Bei der Haushaltsführung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (5) Spätestens zum 31.03. eines Jahres hat der Träger der Gemeinde und der Stadt für das abgelaufene Haushaltsjahr die Haushaltsrechnung und ein Verzeichnis der Rücklagen vorzulegen. Dabei ist von den gezahlten und vereinnahmten Beträgen auszugehen. Die Beträge sind sachlich geordnet und mit Belegen nachzuweisen.
- (6) Das festgestellte Rechnungsergebnis ist künftige Verfahrensgrundlage. Es ist in das nächste Haushaltsjahr zu übernehmen. Ein festgestellter Überschuss ist als Einnahme auszuweisen und reduziert die kommunale Förderung bei der Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs für das nächste Haushaltsjahr. Hinsichtlich der budgetierten Mittel findet § 6 Abs. 3 Anwendung.
- (7) Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Aufwendungen sind nur zulässig, wenn sie unvorhersehbar sowie zeitlich und sachlich unabweisbar sind. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde und der Stadt.

§ 4

Pflichten der Gemeinde bzw. der Stadt / Finanzierung

- (1) Der Haushaltsplan, zu dem auch der aktuelle Stellenplan gehört, bedarf zur Wirksamkeit der Einwilligung der Gemeinde und der Stadt. Diese Einwilligung ist durch die Gemeinde und die Stadt bis zum 30.11. des Vorjahres vorläufig auf Grundlage der kalkulierten

Zuschüsse zu erteilen. Sofern die Gemeinde und die Stadt dem Haushaltsplan nicht bis zum 31.12. des Vorjahres widersprechen, gilt die Einwilligung als endgültig erteilt.

- (2) Zu Beginn eines jedes Quartal leisten die Gemeinde und die Stadt anteilige Abschlagszahlungen in Höhe von $\frac{1}{4}$ des auf ihren vereinbarten und im Haushaltsplan festgesetzten Jahreszuschusses.
- (3) Verbleibt nach Anrechnung aller Zuschüsse, Beiträge und Spenden ohne Zweckbindung sowie des vereinbarten Finanzierungsbetrages der Gemeinde und der Stadt ein Defizit, so wird dieses von der Gemeinde und der Stadt getragen.

§ 5

Bau- und Bauunterhaltungsmaßnahmen/ Neu- und Ersatzbeschaffungen

- (1) Für die notwendige Bauunterhaltung und die Neu- und Ersatzbeschaffung von Einrichtungsgegenständen stehen Mittel im Rahmen der budgetierten Sachkosten (Anlage 2) zur Verfügung.
- (2) An den Kosten größerer Bau- und Bauunterhaltungsmaßnahmen gemäß Anlage 2 sowie Neu- und Ersatzbeschaffungen, die aus den Bauunterhaltungsmitteln gemäß Absatz 1 nicht finanziert werden können, tragen die Gemeinde und die Stadt die zuvor von ihr anerkannten Gesamtkosten, soweit diese nicht durch Zuschüsse Dritter oder Leistungen des Bistums an den Träger finanziert werden. Der Antrag ist seitens des Trägers zwölf Monate vor Beginn der Maßnahme bei der Gemeinde und der Stadt zu stellen.
- (3) Art und Umfang größerer Investitionsmaßnahmen bedürfen der Abstimmung zwischen dem Träger, der Gemeinde, der Stadt und dem Bistum.
- (4) Einzelne kleinere Maßnahmen und Beschaffungen sind mit dem Haushaltsplanentwurf spätestens bis zum 01.10. des Vorjahres bei der Gemeinde und der Stadt zu beantragen.
- (5) Unabweisbare Baumaßnahmen, die nicht aus den budgetierten Sachkosten finanziert werden können, sind bei der Gemeinde und der Stadt vor Beginn der Maßnahme zu beantragen.

§ 6

Betriebskosten

- (1) Tarif- und arbeitsrechtliche Grundlage ist die Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst des Bistums Osnabrück (AVO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Haushaltplan der jeweiligen Kindertagesstätte, zu dem auch der Stellenplan gehört, bedarf der Zustimmung der Gemeinde, der Stadt, der Beschlussfassung durch den

Kirchenvorstand sowie der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat Osnabrück.

- (3) Zusätzlich zum Haushaltsplan vereinbaren Gemeinde, Stadt und Träger die Budgetierung der in der Anlage 2 aufgeführten Sachkosten. Die budgetierten Aufwendungen werden alle zwei Jahre überprüft und in Abstimmung mit dem Träger durch die Gemeinde und die Stadt angepasst. Nicht budgetierte Sachkosten werden nach Aufwand durch die Gemeinde und die Stadt erstattet.

§ 7

Finanzhilfe / sonstige öffentliche Zuschüsse

- (1) Der Träger ist verpflichtet, die entsprechenden Finanzhilfeanträge an das Land zu stellen. Jegliche Änderungen, die auf die Finanzhilfe Einfluss haben, sind dem Land unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Wenn andere Gebietskörperschaften, beispielweise der Landkreis, Zuschüsse gewähren, sind entsprechende Anträge vom Träger dort zu stellen. Jegliche Änderungen, die auf die Zuschüsse Einfluss haben, sind der Gebietskörperschaft unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Gehen aufgrund nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gestellter Anträge oder unterlassener Mitteilungspflichten Zuschüsse verloren, werden die daraus resultierenden Fehlbeträge nicht von der Gemeinde und der Stadt getragen. Der Anteil der Gemeinde und der Stadt errechnet sich nach dem Verhältnis der Betreuungsstunden der Kinder aus der Gemeinde und aus der Stadt.

§ 8

Aufnahme von Kindern

- (1) Der Träger verpflichtet sich unter Beachtung des Rechtsanspruchs auf frühkindliche Förderung vorrangig Kinder aus der Gemeinde und aus Meppen-Rühle aufzunehmen.
- (2) Bei Kindern, die außerhalb der Gemeinde oder außerhalb von Meppen-Rühle gemeldet sind, erfolgt die Aufnahme ausschließlich in Abstimmung mit der Gemeinde und der Stadt.
- (3) Es gelten die Aufnahmekriterien des Trägers.

§ 9

Elternbeiträge

Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten zahlen für den Kindertagesstättenplatz einen angemessenen monatlichen Elternbeitrag. Die Elternbeiträge werden durch die zuständige Kommune festgesetzt.

§ 10

Prüfungsrecht

Die Gemeinde und die Stadt sind berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse zu prüfen. Damit verbunden ist das Recht der Einsichtnahme in alle Geschäftsvorgänge, die im Zusammenhang mit der Verwendung von Zuschüssen stehen. Der Träger ist verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Gemeinde und die Stadt sind berechtigt, Betreuungszeiten auf ihre Sachdienlichkeit zu überprüfen. Die jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

§ 11

Inkrafttreten, Laufzeit

- (1) Der Vertrag tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft.
- (2) Dieser Vertrag wird zunächst für die Zeit bis zum 31.07.2031 (zehn Jahre zum Ende des Kindertagesstättenjahres) geschlossen. Er verlängert sich jeweils um drei weitere Jahre, soweit er nicht mit einer Frist von einem Jahr vor Ablauf seiner Laufzeit schriftlich gekündigt wird.
- (3) Davon unberührt bleibt das Recht der Parteien, neue Verhandlungen über die Finanzierung zu verlangen, soweit die Finanzierungsgrundlagen für die Kindertagesstätte sich wesentlich ändern. Bei Scheitern der Verhandlungen gilt der Vertrag in seiner ursprünglichen Form fort.
- (4) Ungeachtet des § 11 Abs. 2 endet dieser Vertrag unmittelbar mit
 - a) Wegfall der Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 KiTaG
 - b) Erlöschen der Betriebserlaubnis. Soweit die Betriebserlaubnis für Teile der Kindertagesstätte erlischt, endet er insoweit.
 - c) Inkrafttreten maßgeblicher Änderungen staatlicher Finanzierungsstrukturen
- (5) Davon unberührt bleibt das Recht der Vertragsparteien zur Kündigung des Vertrages mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kindertagesstättenjahres i. S. d. § 12.

§ 12

Kündigung i. S. d. § 11 Abs. 5

- (1) Träger, Gemeinde und Stadt sind berechtigt, diesen Vertrag i. S. d. § 11 Abs. 5 zu kündigen, wenn eine Auslastung der Einrichtung absehbar und dauerhaft nicht mehr gegeben ist. Ist eine Fortsetzung des Betriebs der Einrichtung nur in eingeschränktem Umfang wirtschaftlich vertretbar, ist eine Teilkündigung möglich. Die (Teil-) Kündigung ist jeweils schriftlich zu begründen.
- (2) Der Träger einer der Kindertagesstätte ist berechtigt, diesen Vertrag i. S. d. § 11 Abs. 5 zu kündigen, wenn
 - a) die Gemeinde oder die Stadt endgültig dem Haushaltsplan nicht zustimmt.
 - b) der Träger aus anderen als den in Abs. 1 genannten Gründen beabsichtigt oder gezwungen ist, die Trägerschaft der Kindertagesstätte aufzugeben. Die Kündigung ist schriftlich zu begründen.
- (3) Der Träger erklärt sich in den Fällen der Absätze 1 und 2 bereit, bei beabsichtigter Aufgabe des Kindertagesstättenbetriebs **der Gemeinde** die Trägerschaft anzubieten. Weitere Einzelheiten sind in der Anlage 1 für die jeweilige Kindertagesstätte geregelt.
- (4) Im Falle einer Kündigung i. S. d. § 12 Abs. 2 a zahlen die Gemeinde und die Stadt bis zur Beendigung dieses Vertragsverhältnisses einen Zuschuss auf der Grundlage des Vorjahresbetrages zuzüglich entsprechender tariflicher Personalkostensteigerungen sowie ggf. weiterer Personalkosten (z. B. Abfindungen).
- (5) Kündigt die Gemeinde oder die Stadt den Vertrag aus Gründen, die der Träger nicht zu vertreten hat, zahlt die Gemeinde bzw. die Stadt ungeachtet des Zeitpunktes der Einstellung des Kindertagesstättenbetriebs einen Zuschuss i. S. d. Abs. 4 bis zum Zeitpunkt einer rechtswirksamen Beendigung bestehender Dienstverhältnisse, längstens jedoch bis zu einem Jahr nach Einstellung des Kindertagesstättenbetriebs.

§ 13

Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder seine Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Die Parteien stimmen darin überein, bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieses Vertrages oder in Fällen eines vermeintlichen Änderungs- oder Ergänzungsbedarfs Verhandlungen mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösungsfindung aufzunehmen.

Unterschriftenblatt zum Vertrag

Für den Träger

Twist,

KV-Siegel

(stellv.) Kirchenvorstandsvorsitzender

Kirchenvorstandsmitglied

Für die Gemeinde

Twist,

Bürgermeisterin

Für die Stadt

Meppen,

Bürgermeister

Der vorstehende Vertrag wird kirchenaufsichtlich genehmigt.

Osnabrück,

Das Bischöfliche Generalvikariat

Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 des Finanzierungsvertrages mit der Gemeinde Twist

Kath. Kindertagesstätte St. Hermann-Josef, Twist-Rühlermoor

1. Die Kindertagesstätte wird in Trägerschaft der katholischen Kirchengemeinde Heilig Kreuz Twist-Rühlermoor geführt.
2. Das Grundstück Schulstraße 6, 49767 Twist mit dem aufstehenden Gebäude der Kindertagesstätte sowie die Einrichtungsgegenstände stehen im Eigentum des Trägers. Die Gebäudeversicherung obliegt dem Eigentümer.

Das Gebäude der Kindertagesstätte, die für den Betrieb der Kindertagesstätte erforderlichen Freiflächen und die Einrichtungsgegenstände werden unentgeltlich für den Betrieb der Kindertagesstätte zur Verfügung gestellt.

3. Im Fall der Aufgabe der Trägerschaft gem. § 11 des Finanzierungsvertrages verpflichtet sich der Träger, **der Gemeinde** das Gebäude der Kindertagesstätte zum Kauf anzubieten. Etwaige für die Errichtung oder Instandsetzung vor Ablauf der Bindungsfristen an Dritte zurückzuzahlende öffentliche Zuschüsse sowie seinerzeit erfolgte kommunale Zuschüsse sind in gleicher Finanzierungsquote mit dem gutachterlich ermittelten Verkehrswert zeitanteilig zu verrechnen.

Hinsichtlich der Art der Übertragung des Grundbesitzes (Verkauf, Erbbaurechtsbestellung o. Ä.) treffen die Vertragsparteien zum Zeitpunkt der Trägeraufgabe rechtzeitig eine einvernehmliche Einzelfallregelung auf Grundlage des zum Zeitpunkt der Trägeraufgabe vom zuständigen Gutachterausschuss ermittelten Verkehrswertes für den Grundbesitz einschließlich aufstehendem Gebäude der Kindertagesstätte.

4. Für die laufende Bauunterhaltung gelten die Regelungen der Budgetvereinbarung zum Finanzierungsvertrag (Anlage 2) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Twist,
Kath. Kirchengemeinde
Heilig Kreuz Twist-Rühlermoor

KV-Siegel

(stellv.) Kirchenvorstandsvorsitzender

Kirchenvorstandsmitglied

Twist,
Gemeinde Twist

Bürgermeisterin

Meppen,
Stadt Meppen

Bürgermeister

Die vorstehende Anlage zum Finanzierungsvertrag wird kirchenaufsichtlich genehmigt.
Osnabrück,

Das Bischöfliche Generalvikariat

Anlage 2 des Finanzierungsvertrages mit der Gemeinde Twist und der Stadt Meppen

Budgetvereinbarung

Ausgaben

Die Ausgaben der Haushaltsstellen

Budget 1

- Fort- und Weiterbildung
- Beschäftigungs- und Verbrauchsmaterial
- Verwaltungsbedarf (Telefon/Porto/Büromaterial)
- Wäsche/Reinigung
- Besondere Aktionen (Feste etc.)

Budget 2

- Ergänzung des Inventars
- Außenanlage/Gebäudeunterhaltung

fließen in die Budgetierung ein. Die Budgetbestandteile in Budget 1 sind gegenseitig deckungsfähig. Gleiches gilt für Budget 2. Veränderungen in den Kindertagesstätten (z. B. Erhöhung oder Verringerung in der Anzahl der Gruppen) führen zu einer Anpassung des Budgets.

Budgetierte Ausgaben

Fort- und Weiterbildung

- 301900 Fort- und Weiterbildung

Beschäftigungs- und Verbrauchsmaterial

Verbrauchsmaterial, Spielzeug, Spielteppich, etc. für die pädagogische Arbeit

- 319200 Beschäftigungsmaterial
- 319201 Verbrauchsmaterial Betreuung
- 319300 Sonst. Sachaufwendungen Pädagogik/Sprachförderung

Verwaltungsbedarf (Telefon/Porto/Büromaterial)

Verbrauchsmaterial, Kontoführungsgebühren, kein Mobiliar, keine EDV-Geräte

- 313100 Büromaterial
- 313110 Druckaufwendungen (Papier, Toner, ...)
- 313120 Telefon/Internet
- 313150 Porto
- 313200 Fachliteratur
- 316610 Kontoführungsgebühren
- 313900 Sonstige Verwaltungsaufwendungen

Wäsche/Reinigung

Reinigungsmittel, Waschmittel, Wischlappen, Wickelhandschuhe, Seife, Desinfektionsmittel, Toilettenpapier etc.

- 314110 Reinigungsmaterial
- 314120 Wäschereinigung

Besondere Aktionen (Feste etc.)

Ausflüge, Fahrtkosten für den Besuch von Veranstaltungen usw.

- 318210 Eintrittsgelder und Buskosten
- 318230 Dekoration u. ä. für Veranstaltungen

Ergänzung des Inventars

- 314800 Möbel und Ausstattung bis 199,99 € netto
- 365100 Anschaffungen und Baumaßnahmen ab 200,- € netto

Außenanlagen/Gebäudeunterhaltung/Reparaturen

- 362200 Instandhaltung Gebäude (incl. Außenanlagen)
- 362600 Instandhaltung Betriebs- und Geschäftsausstattung

Haushaltsreste

Die nicht verbrauchten Budgets verbleiben in der Einrichtung und müssen nicht zurückgezahlt werden. Im Zuge der Jahresabschlussarbeiten wird das nicht verbrauchte Budget der betreffenden Rücklage zugeführt. Hierbei sind Budget 1 und 2 getrennt auszuweisen.

Fahrtkosten der Kinder

Die Einnahmen aus den kommunalen Zuschüssen für Fahrtkosten (Kst. 203451) und den Elternbeiträgen für Fahrtkosten (Kst. 205430) sind gleich der Ausgaben „Fahrtkosten Kinder“ (Kst. 319150). Diese Kostenstellen werden für jede Kommune gesondert berechnet.

Nicht budgetierte Ausgaben

Personalkosten

Hierbei handelt es sich um Pflichtausgaben.

Die Gemeinde erkennt die Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst des Bistums Osnabrück (AVO) als tarifliche- und arbeitsrechtliche Grundlage an.

- Personalkosten und Gestellungsleistungen hauptamtlich
Auf diesem Konto werden nur die Personalkosten des hauptamtlichen pädagogischen Fachpersonals verbucht.
- Personalkosten Integration
Hier werden die Personalkosten der heilpädagogischen Fachkraft der Integrationsgruppe gebucht. Die Kosten werden vom Landkreis übernommen (s. Einnahmen: - Integration Erstattung Personalkosten).
- Personalkosten nebenamtlicher Mitarbeiter laut Stellenplan
Hier werden die Personalkosten der nebenamtlichen Mitarbeiter (Rendanten, Hausmeister, Raumpfleger, Küchenkraft) verbucht. Die einzelnen Kosten werden bei der Haushaltsrechnung in einer gesonderten Liste aufgeführt. Dies gilt sowohl für die Haushaltsrechnung als auch für die Haushaltsplanung (Inhalt Ergebnisrechnung / Stellenplan).
- Personalkosten (Berufsgenossenschaft u. a.)
Beiträge zur Berufsgenossenschaft u. ä.
- Fort- und Weiterbildung, Integration
Die Kosten für die Fort- und Weiterbildung werden über die Einnahmen "Sachkosten Integration" gedeckt. Dies gilt auch für Gruppenmitarbeiter/innen in der Integrationsgruppe und für die Vertretung der heilpädagogischen Fachkraft.

- Fortbildung MAV
Kosten für die Fort- und Weiterbildung
- Personalkosten (Gesundheitszeugnisse)
Kosten für die vom Gesetzgeber geforderten Gesundheitszeugnisse
- Praktikanten
Kosten für Praktikanten (Taschengeld)

Versicherungen

- Wert der vom Bistum getragenen Versicherungsanteile
- Sonstige Versicherungen

Sachausgaben

- Verpflegung der Kinder
Die Kosten für die Verpflegung der Kinder werden nicht von der Gemeinde übernommen (Mittagsverpflegung, Getränkegeld etc.). Elternbeiträge und „Getränkegelder“ sind getrennt zu buchen.
- Fahrtkosten; Integration
Die Kosten für Abholfahrten der Integrationskinder werden hier gebucht. Die Kosten werden mit den Einnahmen der Haushaltsstelle "Integration Sachkostenpauschale" verrechnet.
- Sachkosten; Integration
Die Sachkosten für Integration werden hier gebucht und mit den Einnahmen der Haushaltsstelle "Integration Sachkostenpauschale" verrechnet.
- Heizung
- Strom/Wasser
- Verwaltungskosten einschließlich Beiträge
z.B. Mitgliedsbeiträge Caritas
- Wert der vom Bistum getragenen Besoldungskosten
- Zinsen

Gebäudeunterhaltung

- Öffentliche Abgaben

Sonstige Ausgaben

- Unterhaltung PKW (Versicherung, Steuern, Reparaturen)
Die Kosten für die Unterhaltung werden nicht von der Gemeinde übernommen. Ausnahmeregelung im Einzelfall
- Anwaltskosten

Investive Maßnahmen

Investive Maßnahmen, die die jährliche Budgethöhe um mehr als das Doppelte übersteigen und die nicht im Rahmen der Budgetvereinbarung (Ergänzung Inventar / Gebäudeunterhaltung / Außenanlagen) abgedeckt werden können, sind bei der Gemeinde zu beantragen.

- Außenanlage, inklusive Spielplatz und Geräte
Kosten besonderer Maßnahmen
- Inventar
Kosten für größere Maßnahmen
- Baumaßnahmen
Kosten besonderer baulicher Maßnahmen für das laufende Haushaltsjahr

Allgemeines

Auch bei den in die Budgetierung einbezogenen Haushaltsstellen ist darauf zu achten, dass sachlich richtig gebucht wird (Zuordnung nach Art der Ausgabe).

Gegenseitige Deckungsfähigkeit bedeutet: Falls bei einer Haushaltsstelle Haushaltsmittel eingespart werden, sind entsprechende Mehrausgaben bei anderen Haushaltsstellen zu-lässig.

Aufwendungen	Betrag pro Gruppe (Gebäude Eigentum des Trägers)	Betrag pro Gruppe (Gebäude Eigentum der Gemeinde)
Budget 1		
Fort- und Weiterbildung	900,00 €	900,00 €
Beschäftigungs- und Verbrauchsmaterial	1.000,00 €	1.000,00 €
Verwaltungsbedarf, Telefon, Porto, Büromaterial	600,00 €	600,00 €
Wäsche, Reinigung (keine Gebäudereinigung)	650,00 €	650,00 €
Besondere Aktionen	100,00 €	100,00 €
Summe	3.250,00 €	3.250,00 €
Budget 2		
Ergänzung des Inventars	900,00 €	900,00 €
Außenanlagen, Gebäudeunterhaltung	1.500,00 €	<i>Jährliche Pauschale¹: 3.000 € (St. Marien) 1.000 € (St. Raphael)</i>
Summe	2.400,00 €	900,00 €
Gesamt	5.650,00 €	4.150,00 €

¹ Die Unterhaltung des Gebäudes und der Außenanlagen (einschl. Anschaffung und Unterhaltung der Außenspielgeräte) trägt die Gemeinde Twist.